

# Endlagersuche für radioaktive Abfälle sowie Einrichtung einer regionalen Koordinierungsstelle für das Verfahren der Endlagersuche;

## 2. Lesung

Gremium:	<b>Hauptausschuss Umweltsenat Plenum</b>	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	<b>HA: 15 UwS: 3 PL: 11</b>	Zuständigkeit:	Amt für Umwelt-, Klima- und Naturschutz
Sitzungsdatum:	<b>HA: 25.04.2022 UwS: 27.04.2022 PL: 29.04.2022</b>	Stadt Landshut, den	28.04.2022
Sitzungsnummer:	HA: 23 UwS: 15 PL: 25	Ersteller:	Haseneder, Benedikt

### Vormerkung:

#### 1. Regionale Koordinierungsstelle Niederbayern für das Verfahren der Endlagersuche

Die Bundesgesellschaft für Endlagerung (BGE) hat am 28. September 2020 den „Zwischenbericht Teilgebiete“ veröffentlicht, der Gebiete enthält, die nach einer ersten Auswahlprüfung als geeignete Gebiete für die Errichtung eines Endlagers für hochradioaktive Abfallstoffe in Frage kommen sollen. Das darin ausgewiesene Teilgebiet 013\_00TG\_195\_00IG\_K\_g\_MO („Moldanubikum“) und das Teilgebiet 003\_00TG\_046\_00IG\_T\_f\_tUMj umfassen u.a. große Teile Niederbayerns.

Um den sehr umfänglichen Prozess der Endlagersuche auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte begleiten zu können, soll eine Koordinierungsstelle eingerichtet werden, die die Belange der niederbayerischen Kommunen vertritt.

Dies soll im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft nach Art. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit geschehen.

Die Koordinierungsstelle soll dabei mit einer Leitung (1,0 VZK) und einer Assistentzkraft (0,5 VZK) ausgestattet werden.

Deren Aufgabe soll es sein, das Verfahren im Hinblick auf das im „Zwischenbericht Teilgebiete“ der BGE am 28. September 2020 ausgewiesene Teilgebiet 013\_00TG\_195\_00IG\_K\_g\_MO („Moldanubikum“) und das Teilgebiet 003\_00TG\_046\_00IG\_T\_f\_tUMj kritisch zu beobachten und ggfs. Stellungnahmen und Einwände vorzubereiten und einzubringen. Die Koordinierungsstelle soll die Belange der Landkreise und kreisfreien Städte bündeln die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Öffentlichkeit über relevante Entwicklungen im Auswahlprozess informieren. Ebenso soll sie sich im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit im weiteren Auswahlprozess einbringen.

Organisatorisch soll die Koordinierungsstelle beim Landkreis Freyung-Grafenau angegliedert werden, der auch als Arbeitgeber fungiert und die Vertretung nach außen übernimmt.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sollen die Kosten (Personal- und Sachkosten) für die Koordinierungsstelle gemeinsam tragen und zwar im Verhältnis der Zahl ihrer Einwohner mit Stichtag zum 31.12.2020.

Die Kosten sollen jährlich zum Jahresende abgerechnet werden. Zum 01.03. soll eine Abschlagszahlung erfolgen.

Die Koordinierungsstelle soll zunächst bis zum 31.12.2024 betrieben werden. Über eine Weiterführung über den 31.12.2024 hinaus, entscheidet die Beteiligtenversammlung spätestens 6 Monate vor Ablauf.

Entsprechend der beigelegten Berechnung der Kostenbeteiligung entfallen auf die kreisfreie Stadt Landshut – je nach Eingruppierung – zwischen 5.772,82 € € und 6.726,17 € jährlich.

In der Sitzung des Umweltsenats vom 22.02.22 wurde die Thematik bereits vorberaten, dann jedoch in die 2. Lesung verwiesen. Des Weiteren wurde diskutiert, ob mit der Endlagersuche nicht auch zwingend die Frage der Zwischenlagerung in BELLA einhergehe. Es wurden Überlegungen angestellt, ob sich die Koordinierungsstelle nicht auch mit dem Zwischenlager befassen müsse.

## **2. Abstimmung mit dem Landkreis Landshut**

Der Landkreis Landshut hält eine Verknüpfung der beiden Themen nicht für erforderlich. Der Suchprozess für ein Endlager soll gemäß § 1 Abs. 5 StandAG im Jahr 2031 abgeschlossen sein. Das Zwischenlager BELLA ist bis einschließlich 2047 genehmigt. Damit bestünde genügend Zeit, um nach der Findung eines geeigneten Endlager und dessen Errichtung, den Atommüll „umzulagern“.

## **3. Prüfauftrag der 2. Lesung, Beschluss des Umweltsenats vom 22.02.2022**

Eine abschließende Behandlung der Thematik im Umweltsenat erfolgte nicht. Der Tagesordnungspunkt wurde in die 2. Lesung verwiesen. Daher wurde die Verwaltung gebeten, zum einen zu prüfen, inwieweit es rechtlich zulässig ist, dass sich die Stadt Landshut insbesondere finanziell an der Suche/Bewertung eines Endlagers für radioaktive Altfälle beteiligt, da es sich ggfs. nicht um eine kommunale Aufgabe handelt und zum anderen zu prüfen, inwieweit es möglich ist, die schnellstmögliche Aufgabe des Zwischenlagers in Niederaichbach als Ziel der Koordinierungsstelle in die Vereinbarung zu integrieren.

Dazu kann seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen werden.

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) ist im Mai 2017 in Kraft getreten. Mit dem Standortauswahlverfahren soll in einem partizipativen, wissenschaftsbasierten, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Verfahren für die im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle ein Standort mit der bestmöglichen Sicherheit für eine Anlage zur Endlagerung nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland ermittelt werden.

Das StandAG sieht dabei viele Formate für eine Beteiligung und Mitwirkung vor. Es darf hierbei insbesondere auf die § 9 und 10 des StandAG verwiesen werden. Vor allem auch die Kommunen sind hier angesprochen und zur Teilnahme aufgerufen. Es geht hierbei aber lediglich um eine Mitwirkungs- und Beratungsfunktion der Städte und Gemeinden.

Der Grundsatz der gemeindlichen Allzuständigkeit gilt nur für Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft. Das bedeutet zunächst negativ, dass die Gemeinden und damit deren Organe kein allgemeines politisches Mandat haben, sondern nur insoweit, als Belange der örtlichen Gemeinschaft berührt werden. Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss es sich hierbei um spezifische ortsbezogene Auswirkungen auf die Erledigung gemeindlicher Aufgaben handeln. Für ein allgemeines Mandat fehlt den Gemeindeorganen die demokratische Legitimation.

Die auf die örtliche Gemeinschaft bezogene Allzuständigkeit bedeutet aber positiv, da das politische Mandat eben so weit reicht, als eine Angelegenheit Auswirkungen auf die örtliche Gemeinschaft, das heißt auf die Bevölkerung und das Gebiet der Gemeinde, hat oder haben kann.

Als den eigentlichen Aufgabenbereich bezeichnet man herkömmlich die Angelegenheiten, die der Gemeinde als alleiniger Entscheidungsträgerin zugeordnet sind – man spricht von der sog. Wahrnehmungskompetenz. Es handelt sich dabei vorwiegend um die Aufgaben des Art. 57 der Gemeindeordnung – hier liegt die Entscheidungskompetenz bei der Gemeinde selbst.

Dem gegenüber steht der Begriff der sog. Befassungskompetenz. Hiermit wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Gemeinde auch ohne eigene Wahrnehmungskompetenz und ohne drohende Beeinträchtigung der gemeindlichen Rechtspositionen mit einer Angelegenheit befassen kann, wenn und soweit diese die gemeindlichen Interessen oder auch nur das Wohl der Gemeindebürger berühren.

Mit der möglichen Entstehung eines Endlagers in Niederbayern sind die gemeindlichen Interessen der Stadt Landshut unstrittiger Weise berührt. Einer Mitwirkung bei der Endlagersuch im Rahmen der Befassungskompetenz steht daher nichts entgegen. Ein Konflikt mit der mangelnden sachlichen Zuständigkeit der Gemeinden entsteht hier also keineswegs.

Um der Möglichkeit der Teilhabe nachzukommen ist seitens der Kommunen zumindest Personal abzustellen und einzusetzen, womit zwangsläufig Personalkosten verbunden sind. Durch die Einrichtung der Koordinierungsstelle fallen diese Kosten nicht mehr im Rahmen der laufenden Personalkosten (direkt bei der Stadt Landshut) an, sondern erfolgen als Umlage an das Landratsamt Freyung-Grafenau für die dort anfallenden Lohnkosten. Die ohnehin anfallenden Kosten werden somit lediglich verschoben.

Die Einrichtung einer Koordinierungsstelle begegnet daher keinen rechtlichen Bedenken im Hinblick auf das kommunale Aufgabenfeld.

#### **4. Behandlung in den Gremien**

Für die Behandlung der zweiten Lesung wäre grundsätzlich das Gremium zuständig, in dem der Tagesordnungspunkt ursprünglich behandelt wurde – in diesem Fall also der Umweltsenat. Das Thema wird damit in der Sitzung des Umweltsenats vom 27.04.22 (vorberatend) behandelt.

Die endgültige Behandlung erfolgt dann im darauf folgenden Plenum am 29.04.22. Die Beschlussempfehlung des Umweltsenats wird im Vorgriff des Plenums im RIS eingestellt und zusätzlich als Tischvorlage zum Plenum zur Verfügung gestellt. Obligatorisch erfolgt natürlich auch die Behandlung im Hauptausschuss am 25.04.2022.

## **5. Änderungsantrag Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:**

Die Präambel der Vereinbarung über Einrichtung einer gemeinsamen regionalen Koordinierungsstelle Niederbayern für das Verfahren der Endlagersuche wird im Absatz zwei wie folgend gefasst:

Die kreisfreien Städte Landshut, Passau und Straubing sowie die Landkreise Deggendorf, Dingolfing-Landau, Freyung-Grafenau, Kelheim, Landshut, Passau, Regen, Rottal-Inn und Straubing-Bogen *bekennen sich zu dem ergebnisoffenen, wissenschaftsbasierten, partizipativen, transparenten, selbsthinterfragenden und lernenden Standortauswahlverfahren zur Bestimmung eines Standortes zur sicheren Endlagerung der im Inland verursachten hochradioaktiven Abfälle nach § 9a Absatz 3 Satz 1 des Atomgesetzes* und schließen daher gem. Art. 4 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) eine einfache Arbeitsgemeinschaft und treffen hierzu folgende Vereinbarung.

### **Beschlussvorschlag:**

Dem Plenum wird empfohlen zu beschließen:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Der Umweltsenat empfiehlt den Beitritt zur gemeinsamen Regionalen Koordinierungsstelle Niederbayern für das Verfahren der Endlagersuche sowie den Abschluss einer Vereinbarung nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit.
3. Die Koordinierungsstelle wird seitens der Stadt Landshut ersucht, sich auch mit dem Zwischenlager BELLA zu befassen und dessen baldmöglichste Stilllegung zu erwirken.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Beschluss Umweltsenat 22.02.2022
- Anlage 2 – Muster für die Vereinbarung
- Anlage 3 – Muster Stellenbeschreibung
- Anlage 4 – Kostenübersicht